

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Russikon

vom 1. Januar 2017 | Rechtssammlung-Nr. 321.1

Inhalt

Art. 1 Information	3
Art. 2 Unzulässige Entsorgungsarten	3
Art. 3 Bereitstellung zur Abfuhr	3
Art. 4 Spezialabfahren	4
Art. 5 Industrie und Gewerbe	4
Art. 6 Kompostierung	5
Art. 7 Abfallkörbe/Hundeversäuberung	5
Art. 8 Massnahmeüberprüfung	5

Gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung der Gemeinde Russikon erlässt das Gesundheitssekretariat nachfolgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 | Information

1. Das Gesundheitssekretariat fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen.
2. Es informiert insbesondere regelmässig über:
 - Verkaufsstellen und Gebührenmarken
 - Sammeltage und Sammeltouren der ordentlichen Kehrrichtabfuhr
 - Spezialabfuhren und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen
 - Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 2 | Unzulässige Entsorgungsarten

1. Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind im speziellen ausgenommen: Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements
 - radioaktive Stoffe
 - Rechengut von Kläranlagen, Fäkalien
 - Kadaver, Metzgerei-, Schlachtabfälle
 - Speiseabfälle aus Kantinen und Restaurants
 - grössere Mengen unbrennbarer Materialien wie Bauschutt, Grubenabfälle
 - Betriebsabfälle
 - Schrott, Autowracks, Maschinen
 - Elektrische und elektronische Geräte
 - Schutt und Steine
2. Das Gesundheitssekretariat wird die Liste laufend den neuen Erkenntnissen anpassen.
3. Die ausgenommenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 3 | Bereitstellung zur Abfuhr

1. Der Hauskehricht darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern, gut sicht- und erreichbar, an den durch das Gesundheitssekretariat dafür bezeichneten Plätzen bereitgestellt werden.
2. Kehrachtsäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.
3. Kehrachtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 30 kg nicht übersteigen.
4. Sperrgüter sind gemäss den Detailangaben im jeweils gültigen Abfuhrplan bereitzustellen.
5. Die ordentliche Kehrrichtabfuhr entsorgt nur die mit Gebührenmarken versehenen Kehrachtsäcke und Sperrgüter. Es werden nur Container entleert, die mit einer speziellen Containermarke versehen sind oder die mit Gebührenmarken beklebte Kehrachtsäcke oder Sperrgüter enthalten. Das Gesundheitssekretariat kann anstelle einer Containermarke ein anderes System einführen.
6. Container, welche mit einer Containermarke versehen werden, dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schliessen lässt.
7. Das Gesundheitssekretariat kann Bewohnern von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, verpflichten, ihr Abfallgut an eine geeignete Stelle an die Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendepplatz aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.

8. Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfolgt wöchentlich.

Art. 4 | Spezialabfahren

1. Die folgenden Siedlungsabfälle werden durch Spezialabfahren entsorgt:
 - Grüngut
 - Häckselgut
 - Papier/Karton
2. Die folgenden Siedlungsabfälle können über Separatsammelstellen entsorgt werden:
 - Nicht wieder verwendbare Glasbehälter
 - Aluminium
 - Weissblech
 - Metalle
 - Altöl aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben
 - Die Altöle sind getrennt zu entsorgen nach:
 - Mineralölen wie: Motoren-, Getriebe-, Hydraulik- und Dieselöl
 - Pflanzliche und tierische Öle wie: Frittier-, Bratöl und Fette
3. Für folgende Sonderabfälle organisiert das Gesundheitssekretariat besondere Sammeltage:
 - Leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw.
 - Gifte
 - Medikamente
 - Farben
 - mit Sonderabfällen getränkte Putzfäden
 - mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen
4. Folgende Abfälle sind über den Fachhandel zu entsorgen:
 - Batterien
 - Autobatterien
 - Pneus aller Art
 - Elektrogeräte
 - Leuchtstoffröhren
5. Kleintierkadaver sind der kommunalen Kadaversammelstelle Fehraltorf zuzuführen. Grössere Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle sind über die regionale Kadaversammelorganisation zu entsorgen; desgleichen grössere Mengen von Knochen und Fleischabfällen aus Verpflegungsbetrieben.
6. Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes oder auf andere Weise behandeltes Holz sowie Spanplattenabfälle gelten als Abfallholz und sind dem Kehricht gleichgestellt. Sie unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.
7. Ausgediente Fahrzeuge und Baumaschinen aller Art und Schrott sind aufgrund des kantonalen Abfallgesetzes zu entsorgen.

Art. 5 | Industrie und Gewerbe

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Verwaltungen sind angehalten, ihre Betriebsabfälle, ausgenommen Siedlungsabfälle, in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Solche betriebliche Entsorgungen können auch durch das Gesundheitssekretariat verfügt werden. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollzugsbestimmungen.

Art. 6 | Kompostierung

Die Bevölkerung wird angehalten, Grünabfälle nach Möglichkeit selber zu kompostieren; das Gesundheitssekretariat organisiert dafür einen Häckseldienst. Für alle übrigen Fälle bietet sie eine separate Grüngutabfuhr zur Kompostierung in der regionalen Kompostieranlage an.

Art. 7 | Abfallkörbe/Hundeversäuberung

Das Gesundheitssekretariat sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekotsäcklein an stark besuchten Orten. Die Abfallkörbe und Behälter für Hundekotsäcklein dürfen nicht zur Aufnahme oder Deponierung von Hauskehricht und anderen Abfällen missbraucht werden.

Art. 8 | Massnahmeüberprüfung

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Wiederverwertung sowie auf die Gebührenverträglichkeit zu überprüfen und bekanntzugeben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Russikon am 10. Juli 2019.

Die vorliegende Vollzugsverordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT RUSSIKON

Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber